Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1907)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Wattenwyl / Minder

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416717

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern.

für

das Jahr 1907.

Direktor: Herr Regierungsrat **von Wattenwyl.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder** (bis 14. Oktober).

I. Gesetzgebung.

Im Jahre 1907 sind keine das Gemeindewesen betreffende Gesetze oder Dekrete erlassen worden.

II. Bestand der Gemeinden.

Durch Beschluss des Regierungsrates ist die Direktion des Gemeindewesens mit der Organisation der durch das Dekret vom 9. Oktober 1907 betreffend die Einteilung der *römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura* und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen neu gebildeten 22 Kirchgemeinden beauftragt worden.

Zu diesem Zwecke hat die Direktion an die Regierungsstatthalter des Jura zwei Kreisschreiben erlassen, das eine enthaltend die Vorschriften über das Vorgehen bei der Organisation der neuen Kirchgemeinden und die Revision der Reglemente derjenigen Kirchgemeinden, die durch das Dekret Änderungen in der Gebietseinteilung erfahren haben, das andere betreffend die Durchführung der notwendig gewordenen Ausscheidungen der Kirchgemeindegüter und die Aufstellung von Inventarien.

Im Jahre 1906 ist von Amtes wegen die Übertragung der Verwaltung der *Burgergemeinde Löwenburg* auf die Einwohnergemeinde Pleigne verfügt worden, in deren Banne die ehemalige Herrschaft Löwenburg liegt, da eine dem Gesetz entsprechende Neubestellung des Burgerrates dieser Gemeinde auf absehbare Zeit als nicht möglich erschien.

Zugleich wurden die nötigen Schritte eingeleitet, um eine Vereinigung der genannten Gemeinden zu einer gemischten Gemeinde herbeizuführen.

Dieses Ziel konnte im Berichtsjahr nicht erreicht werden. Die Einwohnergemeinde Pleigne, der die Frage der Vereinigung zur Beschlussfassung vorgelegt worden war, verneinte dieselbe wegen der ihr aus der Vereinigung erwachsenden Armenlasten. Es sind nun Verhandlungen im Gange, welche bezwecken, diesen von der Gemeinde Pleigne angeführten Grund der Ablehnung zu beseitigen.

Über diese Angelegenheit wird im nächsten Verwaltungsberichte weiter zu referieren sein.

III. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrat hat nach Prüfung und Begutachtung durch die Gemeindedirektion auf deren Antrag folgende Akte der Gemeindeverwaltung genehmigt:

52 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Burger-, Kirch-, Schul- und Bäuertgemeinden;

8 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.);
22 Gemeindenutzungsreglemente;
1 Ausscheidungsvertrag zwischen Einwohner- und Burgergemeinde;
1 Amtsanzeigervertrag (Frutigen).

Der vorläufigen Prüfung unterworfen wurden 35 Reglemente, die im Berichtsjahr nicht mehr zur Sanktion eingesandt worden sind.

IV. Verwaltungsrechtliche Entscheidungen.

Auf den Vortrag der Direktion des Gemeindewesens gelangten im ordentlichen Beschwerdeverfahren nach § 56 ff. des Gemeindegesetzes zur oberinstanzlichen Beurteilung:

11 Beschwerden gegen Gemeinde- und Gemeinderatswahlen;
13 Beschwerden über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
4 Nutzungsstreitigkeiten;
1 Steuerstreitigkeit;
14 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 21 von diesen 43 Streitfällen ist das erstinstanzliche Urteil bestätigt worden. In 17 Fällen wurde das Urteil abgeändert, in 2 Fällen kassiert unter Rückweisung an den erstinstanzlichen Richter zu nochmaliger Beurteilung und in 3 Fällen auf Nichteintreten erkennt.

Neben dem durch §§ 56 ff. des Gemeindegesetzes vorgesehenen Beschwerdeverfahren kennt § 48 dieses Gesetzes noch ein Verfahren, welches bei Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens oder andern Unregelmässigkeiten in der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten eingeschlagen werden kann. Dieses letztere Verfahren wird durch direkte Eingaben an den Regierungsrat eingeleitet, welche an keine Fristen gebunden sind und durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden werden. Auf diesem Wege wurden 9 Beschwerden erledigt.

Die wichtigeren Entscheide des Regierungsrates in Administrativstreitigkeiten werden publiziert in den Monatsschriften für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen von Professor Dr. E. Blumenstein.

Folgende Fälle mögen hier wiedergegeben werden:

1. Administrativprozess.

Im allgemeinen ist der Gemeinderat zur Vertretung der Gemeinde in Verwaltungsstreitigkeiten legitimiert. Dies trifft aber in dem Falle nicht zu, wo ein durch Neuwahl ersetzter Gemeinderat bis zur Beeidigung der neu gewählten Mitglieder noch provisorisch amtet. In einem solchen Falle hat die Gemeindeversammlung selbst oder eine von ihr ernannte Kommission über die Stellungnahme zu einer anhängig gemachten Beschwerde gegen einen Gemeindebeschluss zu entscheiden.

Eine bloss begutachtende Äusserung des Regierungsrates über eine dem ordentlichen Administrativprozess unterliegende Materie ist nicht zulässig.

Bei Versäumung von Beschwerdefristen darf der Regierungsstatthalter auch dann nicht auf die Beschwerde eintreten, wenn in der Angelegenheit gemäss § 48 des Gemeindegesetzes von Amtes wegen einzutreten ist; denn hierzu ist einzig der Regierungsrat kompetent.

Der erstinstanzliche Richter hat alle Anbringen tatsächlicher und rechtlicher Natur zu würdigen, welche vor Ausfällung des Entscheides angebracht werden; überdies ist er verpflichtet, von Amtes wegen alle notwendig erscheinenden Erhebungen vorzunehmen.

Zur Weiterführung eines Administrativentscheides gemäss § 59 des Gemeindegesetzes bedarf es lediglich einer rechtzeitig abgegebenen Erklärung, dass der betreffende Entscheid weitergezogen werde. Weder die Formulierung besonderer Anträge noch die Einreichung einer begründenden Rekursschrift sind dazu erforderlich.

2. Gemeindewesen.

Gemeindebehörde und -beamte.

Die in Art. 11 der Staatsverfassung aufgezählten Unvereinbarkeitsgründe sind nur auf Staatsbehörden, nicht aber auf Gemeindebehörden anwendbar.

Da durch § 29 des Gemeindegesetzes die Bedingungen für die passive Wahlfähigkeit in den Gemeinderat ausdrücklich aufgezählt werden, so dürfen dieselben durch ein Gemeindereglement nicht erschwert werden. Es darf daher im Reglement nicht vorgesehen werden, dass ein gesetzlich wahlfähiger Bürger, welcher die Stelle eines Gemeinderatsmitgliedes einmal bekleidet hat, für eine gewisse Zeit nachher nicht mehr in die genannte Behörde wählbar sei. Dagegen ist eine derartige Reglementsbestimmung mit bezug auf den Gemeindepräsidenten zulässig, indem die passive Wahlfähigkeit zu dieser Stelle im Gesetz nicht geregelt ist.

Ein Gemeindebeamter, welcher einmal gemäss § 37 des Gemeindegesetzes durch den Regierungsstatthalter beeidigt wurde, kann seine Funktionen mehrere Wahlperioden hindurch ohne neue Beeidigung fortsetzen. Jede neue Amtsdauer eines solchen Beamten beginnt deshalb mit dem Zeitpunkte seiner Wiederwahl und nicht etwa mit demjenigen einer allfällig vorgenommenen neuen Beeidigung.

Die Erhebung einer Schadenersatzklage gegen einen Gemeindebeamten wegen einer von ihm vorgenommenen Amtshandlung ist nicht an die Voraussetzung einer Verantwortlichkeitserklärung durch die staatlichen Aufsichtsbehörden gebunden. Der Regierungsrat tritt deshalb auf ein dahin zielendes Gesuch nicht ein.

Gemeindeversammlung; Wahlen und Abstimmungen.

Die Bestimmung, dass die Einberufung der Gemeindeversammlung der regierungsstatthalteramtlichen Bewilligung bedarf, ist blosse Ordnungsvorschrift. Der Regierungsstatthalter hat kein materielles Prüfungsrecht, sondern er muss die Bewilligung erteilen, sofern die Einberufung den formellen Vor-

schriften des Gesetzes und des Gemeindereglementes entspricht (vergl. Gemeindegesetz § 27 und Verordnung vom 15. Juni 1869).

Ohne Rücksicht darauf, ob eine Gemeinde organisatorische Vorschriften über die Durchführung der Gemeindewahlen besitze oder nicht, haben die Gemeindebehörden die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Wahlen in geordneter Weise und nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt werden können. Ist das nicht der Fall, so liegt darin eine Ungehörigkeit, welche zur Kassation der betreffenden Wahlverhandlung führt, und zwar gleichgültig, ob dieselbe im einzelnen Fall von unredlichen Wahlmanipulationen begleitet war oder nicht. Eine derartige Ungehörigkeit ist namentlich dann vorhanden, wenn im Wahllokal selbst gedruckte Wahlzettel ausgeteilt werden und überhaupt keine unbedruckten amtlichen Wahlzettel vorhanden sind.

Jeder stimmfähige Bürger hat das Recht zu verlangen, dass in der Gemeindeversammlung das Gemeindestimmregister aufgelegt wird. Eine Verlesung des Registers dagegen hat nur dann stattzufinden, wenn die Versammlung es beschliesst.

Jede Stellvertretung im Gemeindestimmrecht ist ausgeschlossen (Gemeindegesetz § 23 und Kreisschreiben vom 11. Februar 1887).

„Persönlich beteiligt“ im Sinne von § 38, Gemeindegesetz, ist ein Bürger als Teilnehmer der Gemeindeversammlung oder als Mitglied einer Gemeindebehörde bei der Behandlung eines Geschäftes nur dann, wenn er als Rechtssubjekt zu der Gemeinde in Gegensatz gestellt wird und nicht mehr als Glied der Gemeinde handelt, sondern als Privatperson der Gemeinde entgegentritt.

Wenn Gesetze oder Dekrete die Vorlage eines Geschäftes, welches nicht unter die in § 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 aufgezählten Kategorien fällt, an die Gemeinde vorschreiben, so ist in Gemeinden, welche einen Stadtrat besitzen, der letztere zur Behandlung dieses Geschäftes zuständig, sofern nicht das Organisationsreglement der Gemeinde etwas anderes bestimmt. Dieser Grundsatz gilt namentlich auch für die Aufstellung, Abänderung und Aufhebung von Alignementsplänen.

Bestehen in einer Einwohnergemeinde verschiedene Dorfgemeinden, so beschränkt sich die Kompetenz der letztern auf die ihnen durch das Gemeindereglement zugewiesenen Verwaltungszweige. Über alle andern Materien, die von gemeindewegen zu regeln sind, beschliesst die gesamte Einwohnergemeinde.

Gemeindereglemente.

Die Bestimmung eines Gemeindewerkreglementes, wonach die Burgergemeinde im Gegensatz zu den übrigen Grundbesitzern für ihr Land vom Gemeindewerk befreit wird, erhält, weil gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstossend, die regierungsrätliche Genehmigung nicht.

Ebenso steht im Widerspruch zu diesem Grundsatz das Nutzungsreglement einer Burgergemeinde, welches die in verschiedenen Teilen des Gemeindebezirkes wohnenden Burger hinsichtlich ihres Rechtes auf den Burgernutzen ungleich behandelt.

Die Verwaltung des burgerlichen Vermögens liegt überall da, wo zur Zeit des Erlasses des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 eine Burgergemeinde nicht existierte, der Einwohnergemeinde ob. Eine nachträgliche Veränderung dieses Verwaltungsverhältnisses ist in solchen Gemeinden ausgeschlossen.

Gemeindesteuerstreitigkeiten.

Entsteht über die Rechtsgültigkeit eines zwischen zwei Gemeinden über die Regelung ihrer gegenseitigen Steueransprüche hinsichtlich eines bestimmten Steuerpflichtigen abgeschlossenen Vergleichs Streit, so ist derselbe gleich wie ein Streit über die Steuerforderung selbst im Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen (Gesetz vom 20. März 1854) durchzuführen.

Der einzelne Gemeindebürger kann nicht durch eine Eingabe einen Entscheid des Regierungsrates darüber veranlassen, ob einer in der Gemeinde bestehenden Unternehmung Gemeindesteuerfreiheit gemäss § 9 des Gemeindegesetzes (Merkmal der Gemeinnützigkeit) zukommt oder nicht. Der Regierungsrat hat in einem solchen Falle bloss zu untersuchen, ob in der durch die Gemeindebehörden gewährten Steuerfreiheit eine willkürliche Privilegierung der Unternehmung zum Nachteil der übrigen Gemeindesteuerpflichtigen liegt.

Nutzungsstreitigkeiten.

Das Recht auf die Nutzung für ein bestimmtes Jahr wird erworben durch Erfüllung der durch das Nutzungsreglement vorgeschriebenen Bedingungen. Es wird verwirkt durch Nichteinhaltung der durch das Reglement aufgestellten Ordnungsvorschriften, sofern der Nutzungsberechtigte nicht nachweist, dass er durch erhebliche Umstände, wie z. B. Krankheit oder längere Abwesenheit, daran verhindert wurde.

3. Niederlassungswesen.

Die Eintragung einer Person im Wohnsitzregister auf Grund eines unvollständigen Familienscheines ist nichtig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die unvollständige Fassung des Familienscheines auf einem Verschulden der ausstellenden Behörde beruht oder nicht.

Ausnahmsweise ist die Wohnsitzerwerbung trotz der Unvollständigkeit der Familienpapiere dann gültig, wenn aus den Umständen ohne weiteres klar hervorgeht oder der Beweis dafür erbracht wird, dass der die Rückschreibung verlangenden Gemeinde die Mängel der Ausweisschriften bekannt waren, oder wenn eine Person in einer Gemeinde mehr als 40 Tage lang ununterbrochen Aufenthalt hatte, ohne zur Schrifteneinlage aufgefordert worden zu sein (vergl. A. u. N. G. § 103, Dekret vom 30. August 1898, Art. 18).

Der Umstand, dass ein bei einem Handwerksmeister angestellter Arbeiter zeitweilig die Arbeit aussetzt („blau macht“) unterbricht seinen Aufenthalt

am Anstellungsorte nicht. Ebensowenig ein zeitweiliges Arbeiten im Auftrag der Meister ausserhalb des Anstellungsortes.

Stehen bei der Wiederverheiratung einer Mutter mit minderjährigen Kindern einzelne dieser Kinder auf dem Etat der dauernd Unterstützten, so sind nur die letztern vom Wohnsitzwechsel ausgeschlossen, während ihre nicht auf dem Etat stehenden Geschwister den Wohnsitz ihres Stiefvaters erlangen (A. u. N. G. §§ 100, 103, 106).

Auf Gesuch der landwirtschaftlichen und Molkereischule Rütti verfügte der Regierungsrat, dass der Aufenthalt von Kantonsbürgern in der Gemeinde Zollikofen als Schüler der genannten Lehranstalten unter den Begriff des vorübergehenden Aufenthaltes nach § 110, Al. 1, des A. u. N. G. fällt und dass demnach die Jahres- und Winterschüler der landwirtschaftlichen und Molkereischule Rütti frei von Ausweisen sind.

Eine gleiche Verfügung wurde getroffen bezüglich des Aufenthaltes von Kantonsbürgern in dem der Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee in der Schweiz gehörenden Asyl für entlassene Sträflinge in der Gemeinde Köniz.

Bei den Regierungsstatthalterämtern sind im Berichtsjahre nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse** eingelangt:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	12	9	3	—	4	1	4	—	2	1
Aarwangen	28	28	—	—	6	2	10	2	6	2
Bern	4	2	2	—	1	—	2	1	—	—
Biel	6	—	6	—	—	1	—	1	4	—
Büren	10	6	—	4	5	—	2	1	—	2
Burgdorf	12	7	3	2	1	1	4	4	2	—
Courtelary	28	3	20	5	1	2	10	12	3	—
Delémont	32	19	12	1	—	5	11	16	—	—
Erlach	7	4	—	3	1	—	3	1	—	2
Franches-Montagnes .	33	13	12	8	5	3	14	6	5	—
Fraubrunnen	5	3	2	—	1	—	2	2	—	—
Frutigen	4	2	2	—	1	3	—	—	—	—
Interlaken	11	7	3	1	4	—	3	3	1	—
Konolfingen	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Laufen	6	—	5	1	—	3	3	—	—	—
Laupen	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Moutier	24	4	18	2	—	—	17	7	—	—
Neuveville	6	6	—	—	—	3	2	—	—	1
Nidau	26	16	4	6	3	2	15	2	3	1
Oberhasle	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—
Porrentruy	13	2	11	—	—	5	5	3	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . . .	8	5	—	3	—	—	4	3	—	1
Seftigen	21	5	14	2	11	1	5	4	—	—
Signau	2	—	2	—	—	1	—	—	1	—
Nieder-Simmenthal .	4	—	4	—	—	—	1	—	3	—
Ober-Simmenthal . .	4	3	—	1	2	1	—	—	1	—
Thun	31	12	11	8	3	4	18	6	—	—
Trachselwald	6	—	6	—	2	2	2	—	—	—
Wangen	24	17	3	4	5	2	4	11	2	—
Total	372	174	144	54	59	42	141	86	34	10

Bezüglich des **Niederlassungswesens** haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeigen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungsverfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.				
Aarberg	2	—	2	—	2	—	—
Aarwangen	25	19	1	5	—	—	—
Bern	25	25	—	—	—	—	—
Biel	7	—	—	7	1	—	—
Büren	3	1	1	1	—	—	—
Burgdorf	45	37	8	—	5	—	—
Courtelary	10	—	6	4	3	—	—
Delémont	5	2	2	1	2	—	—
Erlach	3	2	—	1	—	—	—
Franches-Montagnes	19	10	6	3	4	—	—
Fraubrunnen	13	7	5	1	—	—	—
Frutigen	2	1	1	—	—	—	—
Interlaken	4	2	1	1	—	—	—
Konolfingen	6	1	5	—	3	—	—
Laufen	2	—	2	—	—	1	—
Laupen	1	—	1	—	—	—	—
Moutier	4	—	3	1	—	—	—
Neuveville	1	1	—	—	—	—	—
Nidau	9	6	1	2	—	1	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—
Porrentruy	11	2	8	1	1	1	3
Saanen	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	12	9	2	1	—	—	—
Seftigen	22	11	8	3	—	—	—
Signau	8	5	3	—	1	—	—
Nieder-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	1	—	1	—	—	5	—
Thun	10	8	—	2	—	—	—
Trachselwald	12	8	2	2	—	1	—
Wangen	3	2	1	—	—	—	—
Total	265	159	70	36	22	9	3

Nachdem die Zahl der Wohnsitzstreitigkeiten in den Jahren 1903 und 1904 um 100 Fälle gestiegen war (pro 1904 345), hat dieselbe seither fortwährend abgenommen. Die Jahre 1905, 1906 und 1907 weisen die Zahlen 314, 295 und 265 auf.

Die Gründe des voraussichtlich auch für die nächsten Jahre zu erwartenden Zurückgehens der Wohnsitzstreitigkeiten sind darin zu suchen, dass die Ortspolizeibehörden und die Wohnsitzregisterführer sich nunmehr in den neuen Bestimmungen über das Niederlassungswesen zurechtfinden und auch die konstante Praxis des Regierungsrates kennen, die sich bei der oberinstanzlichen Behandlung der Wohnsitzstreitigkeiten gebildet hat. Endlich trägt dazu bei, dass der Regierungsrat bei der Behandlung von Wohnsitzstreitigkeiten alle Handlungen von Ortspolizeibehörden, welche den Bestimmungen des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen zuwiderlaufen, auch beim Fehlen von Parteianträgen von Amtes wegen kassiert, weil es sich um die Anwendung öffentlichen Rechts handelt.

V. Oberaufsicht über das Gemeindewesen.

In 90 Fällen (im Jahre 1906 77 Fälle) wurde die Ermächtigung zur *Aufnahme von Anleihen* erteilt, nämlich von 71 Ortsgemeinden, inbegriffen Einwohner- und gemischte Gemeinden, sowie Unterabteilungen von solchen, 10 Burgergemeinden, 3 Kirchgemeinden und 6 Schulgemeinden.

Die Gesamtsumme der bewilligten Anleihen beträgt Fr. 3,739,324. 30, wovon Fr. 3,386,324. 30 auf Ortsgemeinden, Fr. 241,400 auf Burgergemeinden, Fr. 43,500 auf Kirchgemeinden und Fr. 68,100 auf Schulgemeinden fallen.

Nach dem Zwecke verteilt sich die Summe wie folgt:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung alter Schulden . .	Fr.	542,369. 90
2. Zur Bestreitung von Strassenbauten, Schulhausbauten und anderer Hochbauten . . .	„	1,944,130. 10
3. Zur Bezahlung von Subventionen an Eisenbahnen und Strassenbahnen, zur Erstellung von Uhrenfabriken und zur Ausmittlung von Beiträgen an Dritte zu diesem Zwecke	„	457,500. —
4. Zur Erwerbung von Liegenschaften, Erstellung von Wasserversorgungen und Hydrantenanlagen, Elektrizitätswerken etc.	„	724.324. 30
5. Zur Erstellung neuer Friedhöfe	„	12,000. —
6. Zur Beschaffung von Verschiedenem	„	59,000. —
Total	Fr.	3,739,324. 30

Im Jahre 1906 betrug die Summe der sämtlichen Anleihen Fr. 2,158,801.

Als Anleihen sind von der Hypothekarkasse des Kantons Bern an Gemeinden im Berichtsjahr ohne Spezialsicherheit Fr. 781,600 abgegeben worden.

Anleihen von über Fr. 100,000 wurden im Jahre 1907 bewilligt der Einwohnergemeinde der Stadt *Biel* eine Million zur Deckung einer schwebenden Schuld von Fr. 246,000 bei der Kantonalbank, zum Bau eines Gymnasiums Fr. 600,000, für den Umbau des Dufourschulhauses Fr. 65,000, zur Erstellung einer Schüssbrücke an der Spitalstrasse Fr. 32,000 und für Unvorhergesehenes und Anleihenskosten Fr. 57,000; der Einwohnergemeinde *Saanen* Fr. 150,000 zur Deckung der Baukosten für das sogenannte Landhaus und eines neuen Schulhauses; der Einwohnergemeinde *Wilderswil* Fr. 130,000 zum Bau eines neuen Schulhauses; der Einwohnergemeinde *Eggiwil* und der gemischten Gemeinde *Wahlern* je Fr. 120,000, der erstern Gemeinde zur Durchführung der Gemeindevermessung und zur Erstellung von zwei Schulhäusern, der letztern zur Bestreitung der Baukosten für das neue Gemeinde- und Posthaus und für Strassenbauten.

Auch im Berichtsjahr sind dem Regierungsrat Gemeindebeschlüsse zur Genehmigung unterbreitet worden, die bezweckten, die Uhrenindustrie finanziell oder durch unentgeltliche Abgabe von Bauland, Licht und Wasser während einer gewissen Zahl von Jahren zu unterstützen und damit dieselbe zum Nutzen der Gemeinden heranzuziehen.

In zwei Fällen ist den bezüglichen Gesuchen der Gemeinden entsprochen worden, ein drittes Gesuch wurde abgewiesen.

In einem Falle ist die seinerzeit vom Regierungsrat zur Amortisierung und Verzinsung einer Anleihe vorgeschriebene *Annuität* auf das Gesuch einer Einwohnergemeinde hin *herabgesetzt* worden.

15 Gemeinden wurden zur *Eingehung von Bürgschaften* ermächtigt. Diese Gemeinden zerfallen in zwei Gruppen. Sechs Gemeinden des Oberaargaues verpflichten sich gegenüber der Einwohnergemeinde Solothurn als Rückbürgen für eine von dieser zu gunsten der Aktiengesellschaft der Münster-Solothurn-Bahn bis zum Betrage von Fr. 625,000 eingegangene Bürgschaft.

Die andere Gruppe besteht aus neun Gemeinden des Seelandes, die sich für eine von der Seeländischen Wasserversorgungsgenossenschaft, mit Sitz in Nidau zum Zwecke der Erstellung einer Hochdruckwasserversorgung aufzunehmende Anleihe im Betrage von Fr. 600,000 als Solidarbürgen verpflichteten.

16 Gemeinden wurden ermächtigt, von ihrem *Kapitalvermögen Verwendungen* zu machen für eine Gesamtsumme von Fr. 147,071. 22. Diese Kapitalangriffe verteilen sich auf 10 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 4 Burgergemeinden und 2 Schulgemeinden.

In den meisten Fällen handelte es sich um die Geldmittelbeschaffung zur Durchführung von Gemeindebeschlüssen, und es wurde an die Genehmi-

gung der Verwendung von Kapitalvermögen in der Regel die Bedingung geknüpft, dass die betreffenden Beträge im Kapitalvermögen innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren durch Zuschüsse aus der laufenden Verwaltung zu ersetzen seien.

Zum Teil betrafen die Kapitalverwendungen auch Kassaeinlagen, die im Laufe der Jahre aus Überschüssen der laufenden Verwaltung gebildet worden waren oder kapitalisierte Einnahmen, welche die Gemeinden von vorneherein in laufender Verwaltung zu verwenden berechtigt gewesen wären.

Das Gesuch einer Schulgemeinde, eine ihr angefallene Erbschaftsteuer im Betrage von Fr. 20,400 statt zur Aeufnung des örtlichen Schulgutes, in der laufenden Verwaltung zur Abbezahlung von Schulden zu verwenden, wurde abgewiesen mit Rücksicht auf die strikte Vorschrift des § 6 des Erbschaftssteuergesetzes vom 6. März 1879, wonach Erbschaftssteueranteile der Gemeinden zur Aeufnung des örtlichen Schulgutes zu verwenden sind.

32 Gemeindekorporationen (20 Orts-, 10 Burger- und 2 Kirchgemeinden) wurden gemäss § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu 52 *Liegenschaftskäufen* ermächtigt.

14 Gemeinden (8 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 3 Burgergemeinden, 2 Bäuerten und 1 Kirchgemeinde) erhielten die Ermächtigung zur *Veräusserung von Immobilien.*

Eine Erwerbung von Gemeindeeigentum durch die Gemeinde, welche nicht mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit von der Gemeindeversammlung gutgeheissen wurde, erhält die regierungsrätliche Genehmigung nicht (Gemeindegesetz § 26, lit. *g*).

In 23 Fällen wurde den Beschlüssen von Einwohnergemeinden betreffend die *Aufnahme neuer Burger* die nach Gesetz erforderliche Genehmigung erteilt.

Die sämtlichen während des Berichtsjahres stattgefundenen Burgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden	Kantonsbürger	Schweizerbürger aus andern Kantonen	Ausländer	Total
Schüpfen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Madiswil, Burgergemeinde	—	—	1	1
Langenthal, Burgergemeinde	1	—	—	1
Bern, Burgergemeinde	43	20	22	85
Bremgarten, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Köniz, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Biel, Burgergemeinde	—	—	1	1
Tramelan-dessus, Einwohnergemeinde	—	—	4	4
Renan, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Breuleux, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Epiquerez, Einwohnergemeinde	—	—	18	18
Übertrag	44	20	57	121
Übertrag	44	20	57	121
Soubey, Einwohnergemeinde	—	—	9	9
Les Bois, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Utzenstorf, Burgergemeinde	—	—	1	1
Grindelwald, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Ebligen, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
Worb, Einwohnergemeinde	3	—	—	3
Innerbirrmoos, Einwohnergemeinde	—	1	—	1
Mirchel, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Äschlen, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Münsingen, Einwohnergemeinde	—	—	5	5
Burg, gemischte Gemeinde	—	—	2	2
Reconvilier, Burgergemeinde	—	—	1	1
Prêles, Burgergemeinde	—	—		
Tüscherz-Alfermée, Burgergemeinde	—	—	1	1
Twann, Burgergemeinde	—	—	1	1
Courchavon, gem. Gemeinde	—	—	1	1
Fontenais-Villars, gemischte Gemeinde	—	—	3	3
Courgenay, gem. Gemeinde	—	—	6	6
Wahlern, gem. Gemeinde	—	—	4	4
Kienersrütte. Einwohnergemeinde	—	1	—	1
Kirchenthurnen, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Trub, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Lauperswil, Einwohnergemeinde	—	—	8	8
Langnau, Einwohnergemeinde	—	—	7	7
Röthenbach, Einwohnergemeinde	—	—	5	5
Diemtigen, gem. Gemeinde	—	—	5	5
Lenk, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
St. Stephan, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Thun, Burgermeinde	—	—	2	2
Sumiswald, Einwohnergemeinde	12	—	5	17
Rüegsau, Einwohnergemeinde	—	—	9	9
Wiedlisbach, Burgergemeinde	—	—	1	1
Wolfisberg, gem. Gemeinde	—	—	3	3
	—	—	1	1
Total	59	22	152	233

Es bedeutet dies eine Vemehrung der Burgeraufnahmen gegenüber dem Jahre 1905 um 131, gegenüber dem Jahre 1906 um 9 Personen.

In jedem einzelnen Falle hat der Regierungsrat die Gemeinden angewiesen, die ganzen von den Eingebürgerten effektiv bezahlten Einkaufssummen zu den

gesetzlich vorgeschriebenen Zwecken zu verwenden (Armengesetz § 34, Primarschulgesetz § 19, Ziffer 3).

Die gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 vom Bundesrate verfügte unentgeltliche Wiederaufnahme der Witwe oder abgeschiedenen Ehefrau eines Ausländers, welche vor ihrer Verheiratung einer bernischen Gemeinde angehört hatte, in das bernische Kantonsbürgerrecht und das Burgerrecht dieser Gemeinde verleiht der Wiedereingebürgerten und ihren minderjährigen Kindern, die mit der Wiedereinbürgerung der Mutter sofort das Schweizerbürgerrecht erwerben, vom Zeitpunkte der Wiedereinbürgerung hinweg alle Rechte, welche den Bürgern der betreffenden Gemeinde nach Massgabe der allgemeinen, regierungsrätlich sanktionierten Reglemente derselben zustehen. Ist die Gemeinde eine Burgergemeinde, die an ihre sämtlichen Angehörigen (unter Berücksichtigung ihres Wohnsitzes, Alters u. s. w.) Nutzungen ausrichtet, so erwerben die betreffenden Personen mithin mit dem Zeitpunkte ihrer Wiedereinbürgerung gegenüber der Burgergemeinde das Recht auf die ihnen nach Reglement als Burger zukommenden Nutzungen.

Disziplinaruntersuchungen und amtliche Weisungen.

Bei der Mehrzahl der Gemeindebehörden konnte das Vorhandensein gewissenhafter Pflichterfüllung konstatiert werden und die Verwaltung der Gemeinden ist denn auch im allgemeinen eine gute.

Gegenüber fünf Gemeinden sah sich indessen die Direktion des Gemeindewesens durch Eingaben von Gemeindebürgern und Berichte der Regierungsstatthalter veranlasst, die betreffenden Gemeindeverwaltungen und die Amtsführung einzelner Funktionäre einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen und dem Regierungsrat die notwendigen Massnahmen zu beantragen.

In drei Fällen betraf dies Gemeinden des Jura.

Derartige Untersuchungen und die Ausarbeitung der Beschlussesentwürfe nehmen der Direktion des Gemeindewesens sehr viel Zeit in Anspruch, da dieselben, sollen sie den Zweck erfüllen und die Gemeinden in geordnete Bahnen zurückführen, alle die gegen die Gemeindebehörden und allfälligen Gemeindebeamten erhobenen Beschwerdepunkte, auch solche untergeordneter Natur, erledigen müssen, damit das in solchen Fällen gewöhnlich gegen die Gemeindeorgane herrschende Misstrauen und damit die Ursache, in welcher die Beschwerden in der Regel ihren Grund haben, beseitigt werde.

Dabei liegt der Hauptmangel meistens weniger in eigentlichen Verfehlungen Einzelner, sondern in einem Mangel an Verständnis und gutem Willen für eine richtige Kompetenzenausscheidung und an ernsthafter Auffassung in der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten von seiten der betreffenden Gemeindebehörden und Gemeindebeamten.

In einem Falle indessen musste einem Burgerratspräsident und zwei Mitgliedern eines Burgerrates, die sich auf den Namen anderer Burger, die nicht bezugsberechtigt waren, Holz verschafft hatten, wegen Missachtung der Vorschriften des Bewirtschaftungs- und Nutzungsreglementes der betreffenden Gemeinde eine Rüge erteilt werden.

Dem zuständigen Regierungsstatthalteramt wurde überdies die Weisung erteilt, jene Gemeindebeamten wegen Nachlässigkeit im Amte dem Richter zu überweisen.

In einer Gemeinde war die Zahl der stimmberechtigten Bürger eine so geringe, dass eine mit dem Gesetz und dem Gemeindereglement vereinbarte Bestellung des Gemeinderates als unmöglich erschien. Da in der betreffenden Gemeindeverwaltung zudem das Vorhandensein von Unregelmässigkeiten zu konstatieren war, wurde der Gemeinderat nach Mitgabe von § 52 des Gemeindegesetzes eingestellt und die Ausübung der dieser Behörde obliegenden verwaltungsrechtlichen Funktionen dem Einwohnergemeinderat einer benachbarten Gemeinde übertragen.

Den Behörden einer andern Gemeinde endlich musste in Erinnerung gerufen werden, dass die Gemeindeversammlung die oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist, und es daher Pflicht der weitern behördlichen Organisationen sei, den Beschlüssen der Gemeindeversammlung die gesetzliche Nachachtung zu verschaffen, und dass es mit diesem Grundsatze nicht vereinbar sei, wenn der Gemeinderat, wie es in der betreffenden Gemeinde vorkam, der Gemeindeversammlung, nachdem diese über einen Verhandlungsgegenstand beschlossen und ihren bestimmten Willen kund gegeben hat, den gleichen Gegenstand betreffend wiederholt neue Anträge vorlegt, die die Gemeinde zu einer andern Stellungnahme veranlassen sollen.

Inspektionen von Gemeindeschreibereien gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 haben in 17 Amtsbezirken stattgefunden. Eine Untersuchung der Bücher und Schriften der Gemeinden hat vorschriftsgemäss alle zwei Jahre stattzufinden, und es sind daher im Berichtsjahr auch in diesen Amtsbezirken nicht alle Gemeinden inspiziert worden.

Keine Inspektionen sind in den zwei letzten Jahren vorgenommen worden im Amtsbezirk Nidau.

Rechnungswesen.

Am Ende des Berichtsjahres waren auf den Regierungsstatthalterämtern noch folgende Rechnungen pro 1907 ausstehend.

Amtsbezirk Frutigen:

Schulgemeinde Innerschwand (Einwohnergemeinde Adelboden).

Amt Pruntrut:

Cornol, Ortsgut gemischte Gemeinde. Diese Rechnung ist zurzeit noch Gegenstand einer Administrativbeschwerde.

Amt Niedersimmenthal:

Reutigen Burgergemeinde.

Die Rechnungen der Gemeinden Innerschwand und Reutigen sind seither eingelangt.

Bern, den 15. Mai 1908.

Der Direktor des Gemeindewesens:

von Wattenwyl.

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Juni 1908.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**